

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 24. Januar 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs findet  
Sonnabend, den 27. Januar d. J., Nachmittags 2 Uhr

im Schönwald'schen Gasthause hiersebst ein Festessen statt.

Alle diejenigen Herren, welche daran Theil zu nehmen gedenken, werden ergebenst ersucht, bis spätestens zum 25. d. Mts. bei Herrn Schönwald die Theilnahme unter Angabe der Zahl der Gedecke anzumelden.

Der Preis des Gedeckes einschließlich der Musik beträgt 4 Mark.

Groß-Strehliker, den 13. Januar 1900.

von Alten,  
Königlicher Landrath.

Gundrum,  
Bürgermeister.

Herden,  
Königl. Amtsgerichtsrath.

Sprotte,  
Königl. Gymnasialdirektor.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes verordnet, wie folgt:

Die diesseitige Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Gefangenen vom 14. September 1855 (Amtsblatt Seite 240) wird aufgehoben.

Duppeln, den 23. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Heydenbrand.

Wie in dem Runderlasse zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes u. s. w. vom 22. März 1881 — J.-Nr. I 4132 — zu § 8 des Gesetzes vom 12. März 1881 bemerkt ist, hat die Bundesrathsinstruktion den Polizeibehörden die Tödtung von Pferden, die nicht der Seuche sondern nur der Ansteckung verdächtig sind, nur in dem letzten der drei im § 42 des Reichsgesetzes aufgeführten Fälle, nämlich dann gestattet „wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Erlassen der höchsten Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.“ Dagegen sind die Polizeibehörden in dem zweiten daselbst erwähnten Falle: „wenn durch anderweite den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregel ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann“ zur Tödtung ansteckungsverdächtiger Pferde bisher nicht befugt gewesen. Es mußte vielmehr, wenn dieser Fall vorlag, stets eine besondere Anweisung oder Ermächtigung gemäß § 1 der Bundesrathsinstruktion von mir eingeholt werden.

Zu Interesse der schleunigen Unterdrückung der Roggkrankheit sehe ich mich veranlaßt, die Befugnisse der Regierungs-Präsidenten (§ 8 des Pr. Gesetzes vom 12. März 1881) bei der Tödtung ansteckungsverdächtiger Pferde allgemein dahin zu erweitern, daß sie die Tödtung solcher Pferde auch in dem zweiten Falle des § 42 des Reichsviehseuchengesetzes selbstständig anordnen können, wenn der der Staatskasse zur Last fallende Entschädigungsbetrag voraussichtlich 3000 Mark nicht übersteigen wird. Handelt es sich um größere Beträge, so ist meine Entscheidung einzuholen und bei der Berichterstattung neben einer genauen Darlegung des Sachverhalts auch der Werth der zu tödtenden Pferde anzugeben.

Damit nicht durch die Beschaffung der Unterlagen für die vielleicht erst im weiteren Verlaufe des Tilgungsverfahrens notwendige Entscheidung Zeit verloren wird und neue Kosten erwachen, hat die Schätzungscommission (§ 18 des Gesetzes vom 12. März 1881) sobald sie bei der Feststellung des Seuchenausbruchs oder in einem späteren Stadium des Verfahrens in Thätigkeit tritt, genügt alle Pferde des betroffenen Bestandes zu schätzen. Hat eine Schätzung durch die Commission nicht stattgefunden, so stellt für die Werthangabe des Gutachters des beamteten Thierarztes.

Im neuen Ausbruch der Roggkrankheit ist mir in Zukunft unter Angabe der Zahl der auf dem Seuchengehöfte vorhandene Pferde möglichst bald Anzeige zu erstatten.

Duppeln, den 6. Dezember 1899.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung. gez. Sternberg.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden mit der Anweisung mir von jedem neuen Ausbruch der Rogkrankheit unter Angabe der Zahl der auf dem Seuchehöfch vorhandenem Pferde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 17. Januar 1900.

Wir ersuchen, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 367 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 219) anzuweisen, vom 1. Januar l. J. ab alle ihre Bekanntmachungen über die den Eigenthümern innerhals ihres Amtsbezirks gefohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapiere außer in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Der Finanzminister. Zu Vertheilung gez. Lehner.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage gez. Hoeter.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. von Bischoffshausen.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntniß u. Nachachtung der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehlitz, den 21. Januar 1900.

Die Empfänger von Invaliden- oder Altersrenten sind bisher in der Weise mit den nöthigen Quittungsformularen versehen worden, daß wir ihnen mit dem Bescheide über Bewilligung der Rente zunächst für den ersten Bedarf drei Formulare zusandten, und sie dabei mit dem weiteren Bezuge an die in großer Zahl vorhandenen Vertrauensmänner verwiesen, denen wir Vorräthe zur kostenfreien Ausfolgung überwiehen hatten.

Da mit dem Inkrafttreten des neuen Invalidenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1900 ab die Vertrauensmänner wegfallen, können die Rentenempfänger in der bisherigen Weise nicht mehr mit Quittungsformularen versorgt werden. Wir sind daher geneigt, bei den Gemeinde- und Ortsvorstehern, sowie den Ortspolizeibehörden einen Vorrath an Quittungsformularen zur Ausfolgung an die Rentenempfänger niederzuliegen. Es kann dies umsoweniger Bedenken unterliegen, als diese Behörden zur Bescheinigung der Quittungen von den Rentenempfängern doch in Anspruch genommen werden müssen, es ihnen daher nur erwünscht sein kann, wenn sie einen angemessenen Vorrath an sauberen und vorchriftsmäßigen Formularen besitzen. In der That hat aus diesem Zweckmäßigkeitsgrunde schon ein großer Theil der Orts- und Gemeindevorsteher und der Ortspolizeibehörden bisher die Versorgung der Rentenempfänger mit Quittungsformularen gern übernommen.

Die unteren Verwaltungsbehörden eruchen wir ergeben, dies in geeigneter Weise bekannt zu geben, und die beteiligten unterstellten Behörden und Organe mit der Bewahrung und Vertheilung der Quittungsformulare zu beauftragen.

Es kommen vom 1. Januar ab drei Sorten von Rentenquittungen zur Ausgabe, nämlich:

- |                      |                          |             |
|----------------------|--------------------------|-------------|
| 1. für Altersrenten  | mit der Bezeichnung A. 3 | wie bisher, |
| 2. „ Invalidenrenten | „ „ „                    | J. 3,       |
| 3. „ Krankenrenten   | „ „ „                    | K. 3, neu.  |

Die zu 3 neu bezeichneten Krankenrenten sind solche Invalidenrenten, die gemäß § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes bei noch nicht dauernd Erwerbsunfähigkeit den Verdienten gewährt werden. Welches der drei Quittungsformulare im Einzelfalle zu verwenden ist, ersieht der Versicherte aus dem ihm ertheilten Bescheide und den diesem für den ersten Bedarf jedesmal beigegebenen Formularen.

Wir werden nach wie vor bei der Bewilligung von Renten mit dem Bescheide den Rentenempfängern einige Quittungsformulare für den ersten Bedarf zugehen lassen und nach Fertigstellung der neuen Formulare den sämtlichen Gemeinde- und Ortsvorständen sowie Ortspolizeibehörden unter Festigung eines Abdrucks des vorliegenden Rundschreibens einen Vorrath an Formularen übergeben, der später nach Bedarf ergänzt werden kann. Inzwischen sind die Vertrauensmänner angewiesen worden, die in ihren Händen befindlichen Rentenquittungsformulare A. 3 und J. 3, die unbedenklich bis zum Aufbrauch der Vorräthe weiter benutzt werden können, an die Orts- oder Gemeindevorsteher oder die Ortspolizeibehörden abzuliefern.

Da zur Erleichterung der Rentenerhebung nach der neuen Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post unter den zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten welche zur Bescheinigung von Rentenquittungen befugt sein sollen, auch Bezirksvorsteher, Beamte der Armenpflege, Schiedsmänner, Geistliche, Ständebeamte, Steuereinnahmer u. dgl. aufgeführt sind, so werden wir auf Antrag auch solchen Beamten einen Vorrath an Formularen übergeben.

Breslau XIII, den 21. Dezember 1899.

Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlessen. Kraß.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntniß der Magistrate, Amts-, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, die Aufbewahrung und Verabfolgung der Rentenquittungsformulare zu übernehmen.

Groß-Strehlitz, den 18. Januar 1900.

Auf Grund des § 2 No. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 29. September 1899

die auf der Gemarkungskarte des Ortsbezirkes Keltz auf dem Kartenblatt 1 mit der Flächenabschnittsnummer

a b c d  
156

bezeichnete Parzelle mit einem Flächeninhalt von 10 a. 80 qm. von dem Ortsbezirk Keltz abgetrennt

und mit dem Gemeindebezirk Keltz vereinigt worden.

Groß-Strehlitz, den 19. Dezember 1899.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Ortsvorstände weise ich hiermit an, sich in Zukunft bei Berichterstattungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten insbesondere bei Anträgen um Ertheilung von Heimathschein, oder Ertheilung von Entlassungsurkunden, Bescheinigungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie wegen Uebernahme aus anderen Staatsgebieten ausgewiesener Personen, ausschließlich des nachstehend abgedruckten Formulars zu bedienen.  
Groß-Strehlitz, den 15. Januar 1900.

Vor- und Familienname.	Stand oder Gewerbe.	Tag und Ort der Geburt. (laut Geburtsurkunde pp)	(Bei Ehefrauen und Wittwen) Verheirathet gewesen (laut Frau- bezw Todten- schein des Ehemannes) mit	Jehiger bezw. künftiger Aufenthaltsort in Auslande.	a. Die Spalte 1 genannte Person und (bei Ehefrauen und Wittwen) b. der Ehemann		
					besitzt (besaß) die Preussische Staatsangehörigkeit durch ..... (Abstammung, Naturalisation, Verheirathung, Legitimation laut)	hat sich seit der Geburt zu folgenden Zeiträumen in nachstehenden Orten — gegebenen Falls nur beizuschweife oder vorübergehend aufgehalten.	hat Heimathscheine oder Reisepässe pp. zu folgenden Zeitpunkten von nachgenannten Behörden erhalten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
					a., .....	a.) 1., Von der Geburt bis in 2., Von bis in	a., .....
					b., .....	b.	b., .....

\*) Die bezügliche Urkunde ist beizufügen.

(Bei männlichen Personen) Militär-Verhältnisse (laut Militairpapieren, Militairlisten) *	Vor- und Familienname	Tag und Ort der Geburt	Die in Spalte 10 genannte Person			Bemerkungen.
			besitzt (besaß) die Preussische Staatsangehörigkeit durch	hat sich seit der Geburt in folgenden Orten und zu folgenden Zeiträumen — gegebenen Falls nur beizuschweife oder vorübergehend aufgehalten.	hat Heimathscheine, Reisepässe pp. zu folgenden Zeitpunkten von nachgenannten Behörden erhalten.	
	des Vaters (bei unehelichen Kindern: der Mutter) der in Spalte 1 genannten Personen bezw. (bei Ehefrauen und Wittwen) ihres Ehemannes.		12.	13.	14.	15.
				1., Von der Geburt bis in 2., Von bis in		

\*) Zu beachten bei Ertheilung a. von Entlassungsurkunden: § 27, 110 Ziffer 2 und 111 Ziffer 7 und 16 der deutschen Verordnung, b. von Legitimationspapieren [Heimathscheine] § 107 und 108 Ziffer 3, 111 Ziffer 12 und 114 Ziffer 6 und 7. 1. c.

### Betrifft das Wegräumen des Schnees von den Chausseen, Dorfstraßen und öffentlichen Wegen.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. März 1832 (B.-E. S. 119) und Nr. 11 und 17 der zuzufälligen Bestimmungen zum Chausseegeleisartik. vom 29. Februar 1840, sowie auf die Strafbestimmungen in Nr. 10 des § 366 des Strafgesetzbuches veranlasse ich hierdurch die Ortspolizeibehörden, sowie die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände

1. von allen in den Ortschaften und ihren Feldmarken belegenen öffentlichen Fahr- und Fußwegen und von den innerhalb der Dorflege bzw. den einzelnen Wohnstätten befindlichen Chausseen die Schneeanhäufungen und Windwehen in der Breite von mindestens 2 Wagenpuren, stets sogleich nach eingetretener Verwehung, also auch an Sonn- und Feiertagen, mit Ausschluß der Gottesdienststunden entfernen zu lassen;
2. zur Wegräumung des Schnees von den Chausseen außerhalb der Dorflege und der Städte auf Erfordern des Wegeinspektors und der Chaussee-Bediensteten, die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu stellen, welche von der Kreiskommunal-Kasse, nach dem ortsüblichen festzustellenden Preise bezahlt werden;
3. bei eintretendem Tauwetter dem Wasser überall Abfluß zu verschaffen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß nach starkem Schneeeisfall in den ländlichen Ortschaften die an den Chausseen wohnhaften Hausbesitzer den Schnee und das Eis von den Vordrängen ihrer Häuser und den Gehöften auf die Chaussee oder in die Chausseeegräben schafften. Vieles ist durch die bedeutenden Schneemassen, welche auf den Chausseeförder gebracht, an diesen Stellen die Passage verengt und das Ausweichen sich begegnender Fuhrwerke unmöglich gemacht worden.

Gegenüber diesen Uebelständen erlaube ich die Ortspolizeibehörden die Adjacenten der Chaussee unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen vor Verunreinigung der Chaussee zu warnen und darauf zu halten, daß der Schnee aus den anstreichenden Gehöften anstatt auf die Chaussee auf die Felder oder auf bestimmte Abladepolge außerhalb der Verkehrswege fortgeschafft wird.

Die Gendarmen beauftrage ich mit der Controle und weisse dieselben an, alle vorkommenden Conventionsen den Polizei-Verwaltungen event. auch mir anzuzeigen.

Groß-Strehly, den 19. Januar 1900.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises erlaube bzw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrgesetzordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen.

Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu haben.

Groß-Strehly, den 18. Januar 1900.

Ernannt: der Regierungs-Assessor von Schipp zum Vorsitzenden der Steuerauschnüsse in den Gewerbesteuerklassen I und II des Regierungsbezirks Opreln.

Groß-Strehly, den 12. Januar 1900.

Den Orts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 Stück 10 bzw. 19. Januar v. J. Stück 4, wonach der Väter der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herrn Localschulinspektoren bis zum 1. März einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß-Strehly, den 22. Januar 1900.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach amtlicher Feststellung des Kgl. Kreisveterinärztes unter dem Kindeich des Vorwerks Carlshof bei Koswade die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Groß-Strehly, den 22. Januar 1900.

Nachdem auf dem Dominium in Kosnontau unter dem Kindeich der Ausbruch der Maul- u. Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, verordne ich für den Gemeinde- und Ortsbezirk Kosnontau, was folgt:

1. Das Treiben von Kindeich, Schafen und Schweinen außerhalb der Feldmark ist verboten, der Transport von Vieh nach anderen Orten ist mit polizeilicher, in jedem einzelnen Falle nachzuholender Erlaubniß nur zu Wagen und wenn die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschachtung erfolgt, zulässig. Die hierzu benutzten Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauch gehörig gereinigt und desinficirt werden.
2. Der Antrieb von Schweinen aus den genannten Ortschaften auf Wochen- und sonstige Märkte wird unterlagt.
3. Die Verladung von Klauenvieh aus den genannten Ortschaften auf der Eisenbahn darf bis auf weiteres nicht erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches. Die Ortspolizeibehörde erlaube ich für die strengste Durchführung der angeordneten Maßregeln Sorge zu tragen. Der Gemeindevorstand hat für sofortige ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen.

Groß-Strehly, den 22. Januar 1900.

Nach einer Mitteilung des Kgl. Landratsamtes in Gleiwitz ist unter dem Kindeichbestande des Dominiums Langendorf und des Vorwerks Alsen Kreis Gleiwitz die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehly den 23. Januar 1900.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Sishowitz und bzw. Herdowitz hiesigen Kreises inzwischen wieder erloschen.

Lublinitz, den 9. Januar 1900.

Der Königl. Landrath. gez. v. Luden.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strehly, den 13. Januar 1900.



Bestätigt die Wiederwahl des Wärtners Karl Biezył in Roswadze zum Schöffen für die Gemeinde Roswadze.  
Groß-Strehly, den 18. Januar 1900. **Der Königliche Landrath.**  
von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1896 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Groß-Strehly, den 22. Januar 1900. **Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.** von Alten.

Auf Grund des § 2 No. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist durch Kreis-Ausschussbeschluss vom 15. Dezember 1899

die auf der Gemarkungskarte des Gutsbezirks Groß-Stanisch auf dem Kartenblatt 8 mit der Flächenabschnittsnummer  $\frac{76}{44}$  bezeichnete Parzelle mit einem Flächeninhalt von 2,50 ha. von dem Gutsbezirk Groß-Stanisch abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Colonnowska vereinigt worden.

Groß-Strehly, den 12. Januar 1900. **Der Kreis-Ausschuss.** von Alten.

Die Magistrate, sowie diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, denen in den nächsten Tagen „Auszüge aus den Verhandlungen, betreffend die Veranlagung zur allgemeinen Gebäudesteuer“ vom königlichen Katastreramte durch die Post zugehen, weise ich hiermit an, diese Auszüge den Gebäudeeigenthümern sofort zuzustellen, die Behändigungsscheine abzutrennen und ordnungsmäßig vollzogen dem Katastreramte zurückzureichen.

Groß-Strehly, den 22. Januar 1900. **Der Ausführungs-Commissar für die Gebäudesteuer-Veranlagung.**

### Bekanntmachung.

In der königlichen Gewerbe-Inspektion zu Oppeln, Ecke der Fessels- und Hafensstraße werden fernerhin außerhalb der Dienststunden, welche Wochentags in die Zeit von  $\frac{1}{2}$  9 bis  $\frac{1}{2}$  1 Uhr Vormittags und von 3 bis  $\frac{1}{2}$  7 Uhr Nachmittags fallen, auch

**Sprechstunden am Sonntag von 11 bis 12 Uhr Vormittags und am Donnerstag von  $\frac{1}{2}$  7 bis 8 Uhr Abends** abgehalten werden, um den sonst während der Amtsstunden am Kommen verhandelnden Arbeitgeber, Arbeitern und sonst interessirten Personen Gelegenheit zu geben, sich Rath und Auskunft in allen, den Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten umfassenden Angelegenheiten, einzuholen, vornehmlich also, wenn es sich handelt um

Genehmigungsnachsuchung für genehmigungspflichtige Anlagen, Dampfesselangelegenheiten, Angelegenheiten betreffend die Sonntagseruhe (mit Ausnahme der Sonntagseruhe im Handelsgewerbe), Schutz der Arbeiter vor Gefahren, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, Arbeits-Ordnungen, Arbeitsbücher und Zeugnisse, vorchriftswidrige Lohnzahlungen und andere Angelegenheiten, welche unter die §§ 16, 24, 105a—105h, 107—113, 115—119a, 120a—120c, 134a—134h, 135—139a der Reichs-Gewerbe-Ordnung fallen.

Auswärts Wohnenden werden die Beamten auf Verlangen brieflich oder bei Gelegenheit von Dienstreisen mündlich gern die gewünschte Auskunft erteilen.

Oppeln, den 13. Januar 1900.

**Der Königliche Gewerbeinspektor.** Sad.

Im Gutshofe zu Rosniortau ist die Maul- und Klauenpeuche amtlich festgestellt und die Sperre des Schiffs verhängt.  
Schloß Groß-Strehly, den 20. Januar 1900.

**Der Amtsvorstand.**

Im Gutshofe zu Mokrolahna ist die Schweinepeuche amtlich festgestellt und die Sperre des Schiffs verhängt.  
Schloß Groß-Strehly, den 20. Januar 1900.

**Der Amtsvorstand.**

Die Keßelschmid Jozef und Josefa Kommander'schen Eheleute werden hiermit als Trunkenbolde bezeichnet. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabreicht noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirthe, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, auch kann ihnen die Concession entzogen werden.

Ujest, den 17. Januar 1900.

**Der Amtsvorsteher.**

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 60 <sup>l</sup> kg		per 1 kg		per Eked	
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Kinjen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier				
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.
Groß-Strehly,	Höchster	14 75	13 50	14 --	12 50	17 --	22 --	34 --	4 --	6 --	24 --	2 30	4 40				
am 17. Januar 1900	Niedrigster	13 50	12 --	12 --	11 20	16 --	20 20	30 --	3 60	5 --	21 --	2 20	4 20				
Ujest,	Höchster	15 --	14 --	14 --	12 50	--	--	--	4 --	6 --	24 --	2 40	4 --				
am 19. Januar 1900	Niedrigster	14 --	12 50	12 75	11 50	--	--	--	3 60	5 --	21 --	2 20	3 60				
Lechnitz,	Höchster	15 --	14 --	11 50	12 20	18 --	18 --	--	4 60	5 --	18 --	2 --	4 --				
am 16. Januar 1900	Niedrigster	14 50	13 50	10 50	11 50	17 --	17 --	--	4 10	4 60	17 50	1 80	3 60				

— **Anzeiger.** —

Das hinter dem Buchbindergehülsen Franz Mazur aus St. Annaberg Kreis Groß-Strehly im Stück 23 pro 1898 Seite 150 unterm 31. Mai 1898 erlassene Strafvollstreckungs-Urtheil wird hiermit erneuert. — D. 41/97. —  
Befehl, den 17. Januar 1900.

**Königliches Amtsgericht.**

Habe mich in Groß-Strehly niedergelassen und die Praxis  
des Herrn Kreisphysiker Pflanz übernommen.

**Dammann,**  
pract. Thierarzt.

Infolge seiner eigenartigen patentirten Herstellungsweise besitzt Kathreiner's Malzkafee in hohem Grade Geismack und Aroma des Bohnenkafees und ist für diesen entschieden der beste Ersatz bezw. Zusatz!

Die Lotterieloose zur 2. Klasse bitte bald einzulösen.

**Kempsky sen.**

Königl. Lotterie - Einnehmer.

**Kaisers Geburtstag**

Zur Dekoration:

Imitirte Eichenlaub-Guirlanden  
täuschend ähnlich,

Papier - Guirlanden,

Creppereien (schwarz-weiß-roth),  
Fähnchen, bunte Seidenpapiere.

Ferner: Illuminationslaternen,

Lampions (spottbillig), Wachskerzen,

Bengalische Flammen etc. etc.

in größter Auswahl.

**Georg Hübner,**  
Papierhandlung.



**Dr. Thompson's  
Toilet Soap**

gibt blendend weisse Wäsche.  
Unübertreffliches Wasch- und Bleichmittel.  
Allein echt mit Namen Dr. Thompson  
und der Schutzmarke Schwan.  
\* \* \* Vorsicht vor Nachahmungen! \* \* \*  
Zu haben in allen besseren Colonial-, Drogerie- und  
Seifenhandlungen.  
Alleiniger Händler: **Ernst Sieglin**  
in Düsseldorf.

# Ausverkauf!

Wegen Aufgabe des Geschäfts werden  
sämmtliche Cigarren, Cigaretten, Tabake  
enorm billig verkauft.

**Filiale Jgnatz Nacher, Gr.-Strehly.**

# Krieger-Kreuz-Verein!

Groß-Strehlitz.

Zur Feier des Geburtstages  
Sr. Majestät des Kaisers

Sonnabend, den 27. Januar cr.

Früh um 8 1/2 Uhr Auftreten vor dem Vereinslokal (Zubrowski) zum Kirchgang. Nach dem Kirchgang Frühstücken im Vereinslokal.

Mittags 12 Uhr Salutchießen auf dem neuen Ringe.

Abends 8 Uhr Festvorstellung im Thielmann'schen Saale und nach der Vorstellung Festcommers. Liederbücher sind mitzubringen.

Zur Vorstellung haben nur die aller-nächsten Angehörigen der Vereinsmitglieder Zutritt.

Gäste können nur durch den Vorstand eingeführt werden.

Der Vorstand.



## 1 ordentlicher Knabe

der Sattler und Wagen-Lackierer werden will, kann ohne Lehrgeld und günstigen Bedingungen sofort in die Lehre treten bei

**C. Matena,**  
Sattler und Wagenbauer,  
Doppeln.

Zür mein Confection- und Schuhwaaren-Geschäft suche ich einen

## Lehrling.

W. Epstein, Groß-Strehlitz.

## Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

**Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung**

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

**Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der**

## Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichsten, heilkräftig gefundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuter-Wein beseitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verderblichen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht jämen, seine Anwendung allen andern scharfen Aebenen, Gesundheit gefährdenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstößen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

**Stuhberstopfung** und deren unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolik-Anpassungen in Leber, Milz und Pfortaderstystem (Hämorrhoidalleiden)** werden durch Kräuter-Wein rasch und gelinde beseitigt. Kräuter-Wein behebt jedwede **Unverdaulichkeit**, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl alle unangenehmen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

**Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,**

**Entkräftung** sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Nahrungsaufnahme und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit**, unter nerdbiger Anspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, stehen oft solche Kranke langsam dahin. **Kräuter-Wein** giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. **Kräuter-Wein** steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben bezeugen dies. **Kräuter-Wein** ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in Gr. Strehlitz, Gogolin, Leichnis, Krappitz, Töhl, Proßlau, Hiest, Peistretscham, Cosel, Zadowitz, Doppeln u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82“, 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto und kostenfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Rein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0 Weinspirit 100,0, Glycerin 100,0, Rothwein 240,0, Eserchingsaft 150,0, Kirschjaft 3,20,0 Wazela 30,0, Benzöl, Amis, Gelenennurzel, amerik. Krautwurzel, Enzjanwurzel, Kalmuswurzel à 10,0. Diese Bestandtheile mischt man.



In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.



Die dem Gastwirth Herrn Robert Janoschek zu Leichnitz von mir zugefügte Beleidigung widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte.

Peter Bisk,  
Deichwirth.

Die Herrschaftl. Zyrowa'er Dampfziegelei Krempa a. Oder hat zu billigen Preisen

## Ziegeln

aller Sorten, sowie auch Hohlziegel abzugeben.

## Rothviehbulken

aus gesunder, geimpfter, milchreicher Herde verkauft

Dom. Pawontau Kr. Lublinitz.

## Zur Ballsaison

empfehle

in größter Auswahl  
Cotillon-Orden  
Cotillon-Mützen  
Snalldons  
Schergranaten  
Confetti-Bomben  
Luftschlangen  
Schneebälle

### Cotillon-Touren

werden nach Auswahl in kürzester Zeit besorgt.

Papierhandlung von G. Hübner.

Ein verheiratheter, nüchtern

## Kutscher,

der im Kreise gut bekannt ist, wird bei gutem Gehalt für sofort gesucht.

**A. Littmann**

Groß-Strehlitz.

**1 Stellmachergesellen**

sucht zum sofortigen Antritt

**August Kaluza**

Stellmacher, Sachholzna.

## Für die Ballsaison

empfehle

## die modernsten Shawls

in Seide, Chenille und Wolle.

Ballfächer in Straussfeder und Fantasie.

Ballblumengarnituren in apartester Art, seidene Ballblusen

eleganteste Ballschüs auf dunkle und helle Taillen,

seidene Salayensen, Ballhandschuhe in allen Genres bis zu

20 knöpfigen Glacehandschuhen, Ballstrümpfe,

Herren-Wäsche und Shlipse

alles in großer Auswahl.

## Max Pese, Gross-Strehlitz.

## für Schulden

die meine Frau Franziska Moy geborene Pawellek, nebst Stiefsochter Albine Gabrysch macht, komme ich nicht auf und warne davor.

Franz Moy,

Stellfch.

9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rfd. Schweizerkäse M. 6,—

9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rfd. Limburger M. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

g. Nachn. Hofmann Käseh, München 5.

Fangen Sie keine Ratten u. Mäuse, sondern vernichten Sie dieselben mit dem sicheren wirksamen v. Kobbe's Heleolin. Unschädlich für Menschen u. Haustiere In Dosen à 25 Pfg., 60 Pfg. und 1 Mk. erhältlich bei

F. A. Rudner Gr.-Strehlitz.

## 2 Knaben

die die Fleischeri und Wurstfabrikation gründlich erlernen wollen, können sich jederzeit melden.

**Dowerg,**  
Groß-Strehlitz.

## MEY'S Stoffwäsehe

aus der Fabrik

**MEY & EDLICH, Leipzig-Flagwitz**

Königl. Sächs. Hoflieferanten.

**Eleganteste, praktischste Wäsehe**

von Leinwandwäsehe nicht zu unterscheiden.

Vorrätzig in Groß-Strehlitz bei

**Georg Hübner.**

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleißner, für den Inseratentheil G. Hübner. Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.